

VGH Bayern: Rundfunkgebühren im Krankenhaus

Beschl. v. 27.4.2010 – 7 ZB 08.2577

Wer als kommerzieller Anbieter Rundfunkgeräte zum Empfang im Krankenhaus bereithält, hat Rundfunkgebühren zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn die Patienten – etwa durch erhöhte Telefonkosten – ein verdecktes Entgelt für die Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte leisten.

(VG München – M 6b K 08.1373)

Aus den Gründen:

I. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Erhebung von Rundfunkgebühren für die Zeit von Januar bis Juni 2007.

Der Kläger ist Anbieter von Kommunikations- und Patientenfernsehsystemen und vermietet Fernseh- und Telefonanlagen an Krankenhäuser. Nachdem der Kläger und der Beklagte bereits im September 1994 unter grundsätzlicher Anerkennung der Gebührenpflicht des Klägers ein vereinfachtes Melde- und Abrechnungsverfahren zur Erhebung der Rundfunkgebühren vereinbart hatten, verpflichtete sich der Kläger in einer am 10. und 19. März 2003 unterzeichneten Vereinbarung gegenüber dem Beklagten unter anderem zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 134.000 Euro „zur Abgeltung aller etwaigen noch offenen Gebührenansprüche des Bayerischen Rundfunks bis einschließlich 31.12.2002“ in Raten und zur Zahlung der „Rundfunkgebühren für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.03.2003 in Höhe von € 29.382,02“ zum 1. April 2003. Auf die ab 1. April 2003 fälligen Rundfunkgebühren gewährte der Beklagte dem Kläger einen Rabatt von 63%. Des weiteren enthält die Vereinbarung unter anderem folgende Regelung: „Für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses gilt das Schreiben des Bayerischen Rundfunks vom 14.04.1997, wonach die Herrn R... gewährten Sonderkonditionen bezüglich der einzelnen Krankenhäuser zu den dort genannten Enddaten automatisch auslaufen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“ Für die Krankenhäuser W... und R... ist in diesem Schreiben vom 14. April 1997 als Auslauftermin jeweils der 31. Dezember 2006 genannt.

Mit Schreiben vom 30. März 2007 und 26. April 2007 teilte der Kläger dem Beklagten mit, bei einer Durchsicht der Geschäftsunterlagen sei eine doppelte Zahlung der Rundfunkgebühren für das erste Quartal 2003 festgestellt worden. Der Kläger habe die Gebühren bereits am 14. Februar 2003 und dann nochmals am 27. März 2003 überwiesen, weshalb er insoweit um Ausgleich oder Verrechnung bitte. Mit Schreiben vom 7. Mai 2007 erwiderte der Beklagte, nach seiner Auffassung bestehe keine Doppelzahlung. Außerdem seien für die Krankenhäuser W... und R... ab dem 1. Januar 2007 die vollen Rundfunkgebühren zu leisten und der Kläger insoweit im Zahlungsrückstand.

Mit Bescheiden vom 3. August 2007 und vom 2. September 2007 setzte der Beklagte die vom Kläger zu zahlenden rückständigen Rundfunkgebühren für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungseingänge auf insgesamt 43.542,54 Euro fest. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ließ der Kläger Klage erheben und die Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise die Aufhebung der Bescheide vom 3. August 2007 und vom 2. September 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2008 beantragen. Mit Urteil vom 30. Juli 2008 wies das Verwaltungsgericht München die Klage ab.

Gegen dieses Urteil ließ der Kläger die Zulassung der Berufung beantragen und zur Begründung ausführen, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Außerdem weise die Rechtssache besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auf und habe grundsätzliche Bedeutung. Schließlich liege ein Verfahrensfehler vor, auf dem das Urteil beruhen könne. Die Gebührenbescheide seien nichtig, weil sie den Beklagten als ausstellende Behörde nicht eindeutig erkennen ließen. Der Beklagte bediene sich zur Einziehung der Rundfunkgebühren fast ausschließlich der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ), ohne sich hierbei selbst zu erkennen zu geben. Vielmehr erwecke die GEZ den Eindruck, selbst eine Behörde zu sein. Es könne auch nicht darauf ankommen, ob in den angefochtenen Bescheiden bei Nennung zweier möglicher Herkunftsstellen der Beklagte oder die GEZ deutlicher hervorgehoben sei. Der Kläger könne nicht nachvollziehen, ob die Bescheide tatsächlich mit Willen eines Mitarbeiters des Beklagten erstellt worden seien oder ob lediglich die GEZ gehandelt habe. Das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt insoweit nicht ausreichend aufgeklärt. Es sei auch zu Unrecht davon ausgegangen, dass für das erste Quartal 2003 keine Doppelzahlung vorliege, die mit der erhobenen Forderung zu verrechnen sei. Der Vertrag vom März 2003 habe die Altschuld zum 31. Dezember 2002 regeln sollen. Die Zahlung des Klägers vom 14. Februar 2003 sei nicht auf diese Altschuld, sondern auf die Gebühren für das erste Quartal 2003 anzurechnen, die der Kläger später nochmals gezahlt habe. Bei Vertragsabschluss sei den Parteien die Zahlung vom 14. Februar 2003 nicht bewusst gewesen. Andernfalls hätten sie die Altschuld des Klägers und den insoweit vereinbarten Pauschalbetrag niedriger angesetzt. Schließlich habe das Verwaltungsgericht den Vertrag auch zu Unrecht dahingehend ausgelegt, dass der Rabatt von 63% auf die ab 1. April 2003 fälligen Rundfunkgebühren automatisch zu den im Schreiben vom 14. April 1997 genannten Daten habe enden sollen. Die Regelung hinsichtlich der Enddaten habe sich nur auf die ursprünglichen Vergünstigungen und nicht auf die neuen Sonderkonditionen bezogen. Andernfalls bestünde Unklarheit hinsichtlich der Laufzeit des Rabatts von 63% für weitere Krankenhäuser, die der Kläger in der Folgezeit mit Fernsehgeräten ausgestattet habe. Insoweit würden sich erhebliche Wertungswidersprüche ergeben. Das Verwaltungsgericht habe auch außer acht gelassen, dass der Beklagte nach § 5 Abs. 7 RGebStV keinerlei Gebührenansprüche hätte, falls die Krankenhäuser die Fernsehgeräte selbst bereithielten und ihren Patienten unentgeltlich zur Verfügung stellen würden. Der Beklagte gewähre die Gebührenbefreiung auch dann, wenn die Krankenhäuser das von den Patienten zu zahlende Entgelt für die Fernsehnutzung in anderen Zuzahlungen, beispielsweise in den Telefongebühren, verstecke. Um

überhaupt Rundfunkgebühren einnehmen zu können, habe der Beklagte den Kläger Anfang der 90er Jahre dazu gedrängt, auf das von ihm seither praktizierte Geschäftsmodell umzustellen. Die Versagung der Gebührenermäßigung sei daher rechtsmissbräuchlich.

Der Beklagte beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Die GEZ sei als Rechenzentrum örtlich ausgelagerter Teil jeder Landesrundfunkanstalt und gebe Erklärungen nur in deren Namen und Auftrag ab. Den angefochtenen Bescheiden sei auch deutlich zu entnehmen, dass trotz ihrer Nennung im Briefkopf nicht die GEZ, sondern der Beklagte die ausstellende Behörde sei. Außerdem sei der Kläger durch jahrelange Streitigkeiten und Verhandlungen über die Zuständigkeit des Beklagten bestens informiert. Das Verwaltungsgericht sei auch zu Recht davon ausgegangen, dass für das erste Quartal 2003 keine Doppelzahlung vorgelegen habe. Die vor Vertragsabschluss eingegangene Zahlung vom 14. Februar 2003 sei auf die vor dem 31. Dezember 2002 angefallenen Rundfunkgebühren verbucht worden. Schließlich sei dem Verwaltungsgericht auch dahingehend zuzustimmen, dass im Vertrag vom März 2003 keine unbegrenzte Rabattregelung vereinbart worden sei, sondern ein Auslaufen des Rabatts von 63% zu den im Schreiben vom 14. April 1997 festgelegten Daten für die dort genannten Krankenhäuser. In den Jahren 1997 bis 2003 seien auch keine weiteren Krankenhäuser hinzugekommen. Für später in anderen Krankenhäusern aufgestellte Fernsehgeräte sei zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen und dem Kläger auch kein Rabatt gewährt worden. Der Beklagte gewähre keine Gebührenbefreiung, wenn Krankenhäuser von ihren Patienten das Entgelt für die Fernsehnutzung etwa durch erhöhte Telefongebühren verdeckt erheben würden. Der Beklagte habe den Kläger auch nicht dazu gedrängt, sein Geschäftsmodell umzustellen. Vielmehr seien allein die finanziellen Schwierigkeiten des Klägers dafür maßgeblich gewesen, dass sich der Beklagte für einen begrenzten Zeitraum mit einer reduzierten Zahlung für bestimmte Krankenhäuser einverstanden erklärt habe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.

1. Aus der Antragsbegründung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

a) Die angefochtenen Gebührenbescheide vom 3. August 2007 und vom 2. September 2007 sind nicht deshalb gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nichtig, weil der Beklagte als erlassende Behörde nicht erkennbar wäre. Abgesehen davon, dass das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 für die Anstalt des öffentlichen Rechts „...“ ohnehin nicht unmittelbar gilt (vgl. dazu BayVGh v. 17.12.2008, BayVBl. 2009, 575), wäre auch bei einer Verpflichtung zur Beachtung allgemeiner Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens und der Grundgedanken des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Bereich der

Rundfunkgebührenfestsetzung (vgl. Bonk/Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 7. Aufl. 2008, § 2 RdNr. 22; Ohliger in *Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht*, 2. Aufl. 2008, RdNr. 42 zu § 7 RGebStV) vorliegend keine Nichtigkeit in entsprechender Anwendung von Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG anzunehmen. Die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten haben für den Rundfunkgebühreneinzug die GEZ als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft errichtet (§ 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags [RGebStV] vom 31.8.1991, GVBI S. 451, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18.12.2008, GVBI 2009 S. 193, i.V.m. der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 25.11.1993 [GVBI S. 1108], geändert durch Satzung vom 30.1.1997 [GVBI S. 558] und § 1 der hierzu von der Landesrundfunkanstalten getroffenen Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“ [abgedruckt bei Ohliger a.a.O., Anhang zu § 7 RGebStV]) Danach handelt die GEZ als rechtlich unselbstständige Einrichtung für die jeweilige Landesrundfunkanstalt in deren Namen und auf deren Rechnung. Sie ist damit ein lediglich zur Verwaltungsvereinfachung ausgegliederter Teil der jeweiligen Rundfunkanstalt, in deren Namen sie unter anderem Bescheide zur Festsetzung der Rundfunkgebührenschild gemäß § 7 Abs. 5 RGebStV erstellt (Ohliger a.a.O., RdNrn. 18 und 21 zu § 7 RGebStV).

Aufgrund der vorliegenden Umstände konnte für den Kläger kein Zweifel darüber bestehen, dass der Beklagte die angefochtenen Gebührenbescheide erlassen hat. Nichtigkeit nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG tritt nicht ein, wenn der Betroffene dem Bescheid insgesamt entnehmen kann, welche Behörde gehandelt hat. Hierfür ist die Nennung der Behörde im Briefkopf nicht zwingend erforderlich. Vielmehr reicht es aus, wenn sie im Bescheid überhaupt genannt wird (Kopp/Ramsauer, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Auflage 2008, RdNrn. 32 f. zu § 44 m.w.N.). In beiden Gebührenbescheiden wird jedoch der Beklagte sowohl im Briefkopf als auch am Ende des mit „Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer“ beginnenden Textes sowie nochmals am Ende der ersten Seite und in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich genannt. Der Kläger konnte auch aufgrund des vorangegangenen Schriftwechsels mit dem Beklagten in dieser Angelegenheit keinen Zweifel daran haben, dass es sich um Gebührenbescheide des Beklagten handelt. Insoweit kommt es entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht darauf an, ob die Bescheide beim Beklagten oder - wovon auszugehen ist - in den Räumlichkeiten der GEZ gefertigt wurden. Auch die Erstellung der Bescheide durch die GEZ ändert nichts daran, dass die Bescheide dem Beklagten zuzurechnen sind. Das Verwaltungsgericht hatte daher keine Veranlassung, der Frage nachzugehen, wo die Bescheide erstellt worden sind.

b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich auch nicht daraus, dass das Verwaltungsgericht eine Doppelzahlung des Klägers hinsichtlich der Rundfunkgebühren für das erste Quartal 2003 verneint hat, die mit den bescheidmäßig festgesetzten Gebühren für das erste Halbjahr 2007 zu verrechnen wäre.

Am 14. Februar 2003 hatte der Kläger einen Betrag von 28.125,24 Euro überwiesen, der am 17. Februar 2003 auf dem Rundfunkgebührenabwicklungskonto einging. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich hinsichtlich der bis 31. Dezember 2002 angefallenen Rundfunkgebühren in erheblichem Umfang in Rückstand. Abgesehen davon, dass sich den vorgelegten Buchungsunterlagen zur Überweisung vom 14. Februar 2003 (Bl. 55 der Behördenakte) keine zeitliche Bestimmung oder Eingrenzung des Gebührenzeitraums durch den Kläger entnehmen lässt, auf den die Leistung angerechnet werden soll, steht die Verrechnung mit den vor dem 31. Dezember 2002 angefallenen Rundfunkgebühren auch mit § 7 der Rundfunkgebührensatzung des Beklagten in Einklang. Danach werden Zahlungen zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührensschuld verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.

Zutreffend sind somit der Beklagte und das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass nur die spätere Zahlung vom 27. März 2003 in Höhe von 29.382,00 Euro die Gebühren für das erste Quartal 2003 betraf. Zu einer Zahlung in dieser Höhe bis zum 1. April 2003 für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2003 hatte sich der Kläger in der am 10. und 19. März 2003 unterzeichneten Vereinbarung verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er wenige Tage nach Vertragsunterzeichnung durch Überweisung in der geforderten Höhe nachgekommen (Bl. 54 der Behördenakte). Bei Unterzeichnung des Vertrags sahen demnach sowohl der Kläger als auch der Beklagte die Gebühren für das erste Quartal 2003 trotz der Überweisung vom 14. Februar 2003 noch als offen an. Andernfalls ergäbe die ausdrückliche Vereinbarung und Erfüllung einer Zahlungspflicht für diesen Zeitraum keinen Sinn. Wäre der Kläger zu diesem Zeitpunkt der Auffassung gewesen, die Verpflichtung bereits durch die Zahlung vom 14. Februar 2003 (teilweise) erfüllt zu haben, hätte er auch kaum nochmals einen Betrag in der für das erste Quartal 2003 vereinbarten Höhe überwiesen. Entgegen seinem erst nach mehr als vier Jahren erhobenen Einwand ist somit davon auszugehen, dass keine Doppelzahlung vorliegt, sondern dass der Beklagte die Überweisung vor Abschluss des Vertrags zu Recht auf die offenen Gebührenansprüche bis 31. Dezember 2002 angerechnet hat, die in der Vereinbarung vom März 2003 in Kenntnis der vorangegangenen Zahlung nochmals auf 134.000 Euro reduziert worden waren.

c) Schließlich ist auch die erstinstanzliche Auslegung der Vereinbarung hinsichtlich der zum 31. Dezember 2006 ausgelaufenen Rabattgewährung für die Krankenhäuser W... und R... nicht zu beanstanden. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten besteht offenbar Einigkeit darüber, dass der Kläger als kommerzieller Anbieter von Patientenfernsehsystemen Rundfunkgeräte zum Empfang bereithält und daher grundsätzlich Rundfunkgebühren zu zahlen hat (Nr. 2 der Vereinbarung vom 5.9.1994). Nach der insoweit übereinstimmenden Einlassung beider Beteiligten in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht gewährte der Beklagte dem Kläger vor der Vereinbarung vom März 2003 einen Rabatt von 70% für die entstandenen

Rundfunkgebühren. Nachdem der Kläger mehrfach in Rückstand geraten war, vereinbarten beide Parteien zunächst ein vereinfachtes Melde- und Abrechnungsverfahren und dann die mit Schreiben des Beklagten vom 14. April 1997 bestätigten unterschiedlichen Auslauf Fristen für diverse Krankenhäuser. Die Vereinbarung vom März 2003 kann nur dahingehend verstanden werden, dass für die im Schreiben vom 14. April 1997 genannten Krankenhäuser trotz des vom Beklagten gewährten Rabatts von 63% ab 1. April 2003 an diesen Auslauf Fristen festgehalten werden sollte. In Nummer 3 der Vereinbarung wird für den „Zeitraum ab 01.01.2003“ im ersten Unterpunkt zunächst die Laufzeit des Vertragsverhältnisses dahingehend festgelegt, dass die dem Kläger im Schreiben des Beklagten vom 14. April 1997 „gewährten Sonderkonditionen bezüglich der einzelnen Krankenhäuser zu den dort genannten Enddaten automatisch auslaufen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“ Als weiterer Unterpunkt wird dann ein Rabatt von 63% auf die ab 1. April 2003 fälligen Rundfunkgebühren vereinbart. In der Zusammenschau ist diese Regelung so auszulegen, dass der Rabatt für die im Schreiben vom 14. April 1997 genannten Krankenhäuser nur noch zeitlich begrenzt gewährt werden und ohne Kündigung automatisch auslaufen sollte. Andernfalls hätte es der ausdrücklichen Verweisung auf dieses Schreiben unter Betonung des automatischen Auslaufens nicht bedurft.

Eine hiervon abweichende Auslegung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger möglicherweise weitere, im Schreiben vom 14. April 1997 nicht genannte Krankenhäuser beliefert. Die Vereinbarung vom März 2003 betraf lediglich die dem Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt angezeigten vertraglichen Beziehungen des Klägers mit bestimmten Krankenhäusern. Das ergibt sich auch daraus, dass von der ab 1. April 2003 vereinbarten Rabattgewährung in Nr. 3 Unterpunkt 5 Satz 2 ausdrücklich solche bereitgehaltenen Geräte ausgenommen wurden, die der Kläger nicht gemeldet hat.

17

Der Kläger kann sich zur Fortführung der Rabattgewährung auch nicht darauf berufen, dass der Beklagte bei unentgeltlicher Bereitstellung die Geräte durch die Krankenhäuser keine Gebühren erzielen könnte. Sinn und Zweck der in § 5 Abs. 7 und Abs. 8 RGebStV vorgesehenen Gebührenbefreiung ist es, Rechtsträger von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen dann von den Rundfunkgebühren zu entlasten, wenn diese ihren Patienten Rundfunkempfangsgeräte ohne besonderes Entgelt zur Verfügung stellen. Mittelbar soll diese Begünstigung den Patienten zugutekommen und ihnen die ohnehin erschwerte Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen. Keinesfalls will die Regelung jedoch Krankenhäusern eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit erschließen, indem auch dann eine Befreiung gewährt wird, wenn die Patienten etwa durch erhöhte Telefonkosten ein verdecktes Entgelt für die Nutzung von Rundfunkempfangsgeräte leisten. Vielmehr setzt die Gebührenbefreiung voraus, dass diese an die Patienten weitergegeben und nicht durch verdeckt erhobene Kosten umgangen wird. Schon aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist der Beklagte gehalten, Rundfunkgebühren von allen Gebührenpflichtigen gleichermaßen in voller

Höhe zu erheben und keine Gebührenbefreiungen oder Nachlässe zu gewähren, die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht vorgesehen sind.

18

2. Die Rechtssache weist auch weder besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) noch hat sie grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Dass die angefochtenen Gebührenbescheide den Beklagten hinreichend erkennen lassen und nicht nichtig sind, liegt auf der Hand und bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Auch die Auslegung der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Fragen der Doppelzahlung und des Auslaufens der Rabattgewährung mit dem 31. Dezember 2006 wirft keine überdurchschnittlich schwierigen oder grundsätzlich bedeutsamen Fragen auf.

19

3. Wie bereits ausgeführt, hat das Verwaltungsgericht seine Sachaufklärungspflicht nicht dadurch verletzt, dass es der Frage, ob die Bescheide im Hause der GEZ oder in den Räumlichkeiten des Beklagten gefertigt wurden, nicht weiter nachgegangen ist. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide ist dies ohne Bedeutung. Daher liegt insoweit auch kein Verfahrensfehler vor, auf dem die Entscheidung beruhen kann ((§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

20

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 GKG.

21

Dieser Beschluss, mit dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird (§ 124a Abs. 5 S. 4 VwGO) , ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).